

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Abhandlungen bey der Jubelfeyer der Carlsruher Fürstenschule wegen ihrer vor 200 Jahren 1586 zu Durlach geschehenen Stiftung

Beyträge zur Geschichte des hochfürstlichen Gymnasii zu Karlsruhe

Sachs, Johann Christian

Durlach, 1787

Articul unnd Leges welche Wir ermelten [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-100623](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-100623)

ten wolfarth vnd nothdurfft halber ersprießlich zuegebrau-
chen: So ist vnser Will vndt meinung, daß hiebey diese
nachstehende Articul vndt Leges in fleißiger obacht ge-
halten werden: „

Articul vund Leges welche Wir ermelten
Vnsern beneficiariis gnädig praescribiren
lassen.

„Erstlich solle ein Jeder, so in die Zahl dieser be-
neciarien cooptirt vndt angenommen wirdt, der Rei-
nen Coangelischen Augspurgischen Confession, wie dieselbe
in formula Concordiae begriffen, von Herzen zuegethan
seyn, dabey auch durch Gottes gnade, bis an sein Endt
beständig verharren, da aber einer oder der ander wenig
oder viel darvon weichen würde, dieses beneficii also
balden vndt ipso facto ohnfähig sein.

„Fürs Ander, Sollen Sie sich aller Gottesforcht, mit
embsiger Besuechung der Predigten vndt Heyl. Sacra-
menten befeisigen, vndt also andern Ihren condicipulis
vndt männiglichen mit gueten Exempel vorgehen.

„Zum dritten, Sollen Sie Vns vndt Vnsern Zu-
gewandten getrew vndt hold, gehorsamb vnd gewärtig
sein, auch da Sie mittler weil qualificirt werden, sich
ohne Vnsern gnädigen Consens vndt Bewilligung in
anderer Herren dienst nicht begeben, sondern Jedesmahl
auf

auf erfordern in Unsern diensten, zu welchen Sie tauglich erachtet werden, gegen Raichung zimlicher Besoldung einstellen.

„Viertens, Solle keiner von den Studiis aufsetzen, sondern dieselben fleißig continuiren vndt forhtreiben, Vnderdeßen aber sich den Legibus Gymnasii oder andern Unsern Schuelordnungen allerding gemess verhalten, sonderlich aber Ihre vorgesetzte mit gebührender Reverenz respectiren.

„So sollen auch fürs Fünffte alle vndt Jede beneficiarii neben andern Ihren studiis sich auch in der Musica fleißig exerciren, damit Sie auf erfordern bey Unserer Hofcapellen oder auch sonst mit figuriren aufwarten können, es were dann das einen von Natur an annüchziger vndt zu solchem Exercitio, tauglicher Stimme ermangeln thete.

„Zum Sechsten sollen diejenige, so dieser Zeit bey den Particular Schuelen in Unsern Landen sich aufhalten, Wann Sie in Ihren Studiis so weith kommen, daß Sie selbiger Orthen mit frucht sich aufzuhalten, vndt etwas mehrers zu proficiren nicht getrauen, wie nicht weniger auch die, so bereits auff andern Academiis sich ohnverlangt zue Unserm allhießigen Gymnasio begeben, vndt ohne zuvor erlangten gnädigen Consens außershalb nicht Studiren.

Fürs

„Fürs Siebendt, Wann einer oder der andere in seinen studiis so fern progredirt, daß Er mit nutzen zu einer höhern facultet wirdt schritten können, Sollen Sie alskdann solch Ihr Vorhaben vordrißt Unß oder Unßern hiezü deputirten Rhäten zu entdecken, hierunder Rathß zupflegen vndt also aygens gefallens ohne erlangten gnädigen Consens nichtzit vorzunemmen schuldig vndt verbunden sein.

„Zum Achten da sich einer oder der ander gegen Unß ohndanckbar, ohngehorsamb erweisen, oder sonst enormes Excessus begehen werden, soll den oder dieselbe sich zu Unser Straff In Krafft Ihrer Obligation ohnwaigerlich zustellen schuldig vndt solcher erwärtig sein.

„Wie denn auch zum Neundten die Jenige, so Ihre Studia muthwilliger weise deseriren, negligiren vndt verlassen würden, wenn sie ad pinguiorem fortunam kommen, alles vnd Jedes so Sie ann diesem beneficio empfangen, zue restituiren vndt zu erstatten schuldig sein sollen.

„Vndt werden die Eltern, Vormünder, Pfleger, oder nechste Befreundte, daß Sie Ihre Knaben solchen legibus vndt Articulis gehorsamblich zugeleben vndt nachzukommen, bestes seißes anweisen, vndt anhalten. Die Jungen aber, daß Sie solchem allem treulich volge thun wöllen

wollen, Uns schriftliche Zusag vndt versicherung zu laßten schuldig sein.„

„Volgt die Obligation welche Uns Jeder Besmelter Unsrer Beneficiarien beneben seinen Eltern, Vormundern oder nechsten Befreundten zu erstatten.

„Ich N. N. bekenne vndt thue kundt Menniglichen mit dießem Brieff, Nachdeme der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst vndt Herr, Herr Geörg Friderich, Marggrave zue Baden vndt Hochberg, Landtgrave zue Sausenberg, Herr zue Rötteln vndt Badenwenler, Mein gnädiger Fürst vndt Herr, aus angebohrner Fürstlichen Milde, Christlichem eyfer zue befürderung der Ehre Gottes, vndt sonderbahren grädigen affection gegen der Jugendt, so den Studiis, guter Lehr, vndt freyen Künsten anhängig zu sein begehren, zu auffpflanzung sowohl Politischer als Kirchen vndt Schueldiener In Ihr Fürstl. Gn. Fürstenthumben, Landen vndt Herrschafften, ein ansehnliche gewisse Summam geldts auf dergleichen Studierende Junge Knaben, Jährlichen verwenden lassen, vndt vnder andern auch mich uff mein vnderthäniges bittliches anlangen, zu continuirung vndt forpflanzung meiner Studien, mit einem Jährlichen Subsidio vndt Hülfsgeldt ganz gnädiglich bedacht, derowegen gegen Hochgedachten Ihre Festl. Gn. Ich mit That vndt Confens meiner lieben Eltern, mich auf folgende weiß obligirt

girt vndt verbunden habe, Thue daß auch hiemit besten formb vndt weiß In Crafft dieß Brieffs, daß nemlich Ich den Studiis literarum et artium getreulich vndt fleißig obliegen, davon biß durch Gottes Gnade Ich dahin gelangt, daß, wo nit in Kirchen oder Schulen, Jedoch in andern Politischen Diensten Ich nützlich zugebrauchen, nit aussetzen, vndt alsdann mehr Hochgedachten Ihren Fests. Gn. solche meine Dienste vordrückt vnderthänig offeriren, und ohne derselben gnädig Vorwissen vndt gebellen, mich in anderer Herren Dienste nicht einlassen vndt begeben, auch da Ich schon in andern diensten were, vff gnädiges erfordern Jeder Zeit g. horsamblich einstellen, vndt Ihren Fests. Gn. auch Dero Erben vmb g. büßrende besoldung treulich dienen wolle; Wo Ich aber meinen angefangenen Studiis, wie sichs g. büerth nicht nachkommen, sondern mich barinnen fahrläß g. erzeigen, oder sonsten etwann muethwilliger weiß davon außsetzen, vnd also Ihr Fests. Gn. vorhabenden Christlichen vndt hochrumblichen Scopum nicht erreichen, oder auch sonsten (welches Jedoch billig nit sein solle) mich der gebühr nach nicht verhalten würde, solle auff solchen Fall Ihren Fests. Gn. vff derselben gn. begehren, Ich vnd die meinigen alles vndt Jedes, so ich dießs beneficii wegen eingenommen vndt empfangen, zu refundiren vndt zuerstatten oder doch sonsten Dero gn. arbitrio nach mich in Straff einzustellen schuldig vndt verbunden sein; Hier auff so gelobe vndt verspreche Ich bey meinen Treuen an geschworenen Ahdts statt solches alles, was dießem Brieff vor-

vornemblich aber den Legibus So Ihre Furstl. Gn. deo beneficiariis Insonderheit vorschreiben lassen, einverleibt, steth vndt vest zu halten vndt demselben getreulich nachzukommen, vndt dieweil diese versprechung mit gemeldts meines Vatters (vel Pflegers) Vorwissen vndt bewilligung beschehen; So versprich Ich der Vatter auch hiemit Insonderheit für mich vndt Meine Erben, obberührten Meinen Sohn, als viel mir Jammer möglich, dahien zuweisen vndt anzuhalten, damit Er solchem seinem Zusagen wie sich zuthun gebüerth, fleißig statt thuen solle: Vnndt des wahren Verkundt habe Ich N. der Sohn diesen Brieff mit eygenen Händen geschrieben; vndt Ich der Vatter (vel Pfleger) solchen neben Ihne mit eygenen Händen vnderschieden, vndt mein gewöhnlich Pitschafft hiesfür getruckt, So geben vndt geschehen den 11. *)

„ Wir

*) Daß auch über dieser Fürstlichen Verordnung, welche in folgenden Zeiten wiederholt worden ist, gehalten worden sey, erhellet aus nachstehendem Straf-Rescript des M. Friderichs VI. d. d. 15 Jun. 1665.

„ Uns ist, was gestalten vnser Stipendiarius Joh. Möglin Sontags den 28. May jüngsthin vnserer Ihne vndt andern Stipendiaten nur 2. Tag zuvor eröffneten ernstern Intention vndt resolution schnurstracks zuwie- der, nicht allein von den Precibus vespertinis, sondern denselben abendt gar aus dem Contubernio zu bleiben, vndt über dieses alles vff beschehene zu red-

„Wir wollen auch hiemit Ernstlich befohlen haben,
 Daß Unsere in Cooptirung solcher Unserer beneficiarien
 deputirte Politische oder geystliche Rhat, keinen aus Gunst,
 oder anderer privat zuneigung annemmen oder befürdern.

„Con.

„setzung Euch mit der unwahrheit zu berichten sich erküh-
 „net habe, gehorsamst referirt vndt angebracht worden.

„ Wann nun Sein Möglinß verbrechen so beschaf-
 „fen, daß dasselbe mit ernst gestrafft werden solle, vndt
 „muß: Als wollen vndt befehlen Wir hiemit, ob un-
 „serer publicirten Resolution vundt derselben Inhalt
 „Ihr mit Ernst halten, die Jenigen, so darwider zu
 „handeln sich werden gelüsten lassen, fleißig bemöhen,
 „vndt Vnrs zu ebenmäß'ig, auch wohl nach Besündung
 „des verbrochens härterer Bestraffung nachhafft machen,
 „diesen Möglin aber Seines bishero genossenen Beneficii
 „alsobalden priviren, vndt diese Unsere Resolution
 „mit unserer Rent-Cammer, damit von derselben auß
 „die Refusion was Wir vom 23. Febr. 1660. an bis
 „dato vff Ihn haben verwenden lassen, gesucht, vndt
 „die Notdurfft deswegen gehöriger könne erlassen werden,
 „communiciren sollet. „

Die Summe betrug 145 fl. 44 kr. an baaren Geld,
 6. Malter Roggen 12. Malter 2. Sr. Dinkel, und 6. Ohm
 11. Viertel Wein.

„Sondern in allweg Ihr fleißig Wfsehens haben, damit allein die Jenigen hiezue bedacht werden, So zwar Arm vndt ohnvermöglich, Jedo h darneben eines guethen vähigen Ingenii, Erbaren sitten, Leben vndt Wandels, auch der Persohn halb nicht ohngestalt oder mangelhaft, sondern aller Vermuethung nach zu geystlichen oder Politischen Diensten Taugentlich geacht vndt befunden.“

„Zu welchem ende Jedesmahls, vndt so offte ein Neuer beneficiant aufzunemen, desselben qualification auch andere der Sachen beschaffenheit gedachte Vnsere Rhäte, neben vndt zusambt Ihrem vnderthänigen guethachten, vns in schriftten mit allen gehörigen Vmbständen gehorsamblich ansüegen sollen.“

„Vndt behalten Wir Vns hiemit bevor, Obermelter Puncten halber, Je nach gestalt vndt gelegenheit der Zeit vndt anderer Vmbständen, wie es vor rathsamb vndt nothwendig angesehen, Jedes mahls (doch in allweg der eingangs bemelten Handtstiftung vndt Foundation ohnabbrüchig, als zu deren Zimmer wehrender steth, vndt festhaltung, in allen vndt Jeden derselben Puncten vndt Articuln, Wir Vnsere Erben vndt Nachkommen hiemit in bester vndt beständigsten Formb vndt gestalt, ein solches beschehen soll kan oder mag, hiemit gänzlich adstringiren vndt verbunden thuen) weiter Ordinanz vndt erlenterung zu thuen.“

Desseu

„Dessen zu wahrem Erkundt haben Wir diesen Brieff mit eygenen Händen vnderscrieben, vndt Unser Insigell daran hengkhen lassen; So geben vndt geschehen zue Carlsburg den drey vndt zwanzigsten Monats Tags Aprilis im Jahr, als man zahlt nach Christi vnsers Einigen Erlösers vndt Seeligmachers geburth Sechszehen Hundert vndt Bierzehen.

Georg Friderich,
Marggrav zu Baaden.

(L. S.)

Durch diese milde Stiftung des Fürsten, wurden außer den von Marggrav Carl II. und Marggrav Ernst Friderich geordneten Stipendiaten noch vierzig Jünglinge unterstützt. Es konnte also dem Gymnasio nicht an Jünglingen und Studenten fehlen, besonders, weil außer denjenigen, welche Fürstliche Wohlthaten genoßen, auch viele von andern Orten, um von den vortreflichen Einrichtungen des Gymnasi Gebrauch zu machen, nach Durlach kamen und aus ihren eigenen Mitteln auf demselben studierten. Es mangelte nicht an gelehrten Männern, welche so wohl in den Sprachen, als in den Wissenschaften gründlichen Unterricht gaben. Ihre Besoldungen waren den damaligen Zeiten angemessen. Das Vaterland konnte also den Früchten mit frölicher Hoffnung entgegen

entgegen sehen, welche ihm dieser neue Pfanzgarten versprach. Es stund auch das Gymnasium in so großem Ruhm und Flor, daß die nachfolgende Fürsten solches in Ihren Verordnungen mit gnädigstem Beyfall selbst zu erkennen gaben. Es würde sich auch bald eine weit grössere Erndte gezeigt haben, wenn nicht nach wenigen Jahren die Anzeigen eines durch ganz Teutschland sich verbreitenden Kriegsfeuers, Furcht und Schrecken über die Wohnplätze der Künste und Wissenschaften verbreitet hätten.

Zustand des Gymnasii im dreyßigjährigen Krieg.

Schon die Kriegszurüstungen des Marggraven Georg Friderichs, sonderlich im Jahr 1617. da er bey der Musterung fünfzehntausend Soldaten auf den Weinen hatte, verursachte den Vorstehern und Lehrern des Gymnasii grosse Furcht und unangenehme Ausichten. Sie fanden vor nöthig, bey Zeiten auf ihre Sicherheit zu denken *). Und als der Marggrav im folgenden Jahr ein so enges Bündniß mit dem Churfürsten Friderich V. von der Pfalz geschlossen hatte, daß er ihm seinen Beystand selbst gegen den Kaiser versprach: so verließen wirk-

lich

*) In dem Jahr 1621. werden M. Michael Dornberger und M. Samuel Gloner, beide Præceptores Gymnasii, als vortrefliche lateinische Dichter, gerühmt.